

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 41/07 B

L 6 SB 5/05 (Sächsisches LSG)
S 7 SB 160/03 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 28.3.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach beim Kläger die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) nach dem Schwerbehindertenrecht nicht vorliegen.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im diesem Urteil Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung, wie sie der Kläger iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG behauptet, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Beschwerde muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Der Kläger hat zwar sinngemäß folgende Rechtsfrage aufgeworfen:
"Gehört eine Person mit dem Krankheitsbild einer Muskeldystrophie zu dem von Nr 11 Abschnitt II Nr 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO erfassten Personenkreis?"
- 6 Er hat jedoch schon deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargetan. Insoweit hat er nicht dargelegt, dass die Frage sich nicht anhand der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Denn mit der Rechtsprechung des BSG zum Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) hat er sich nicht auseinander gesetzt (*vgl hierzu zB BSG, Urteil vom 12.2.1997 - 9 RVs 11/95; BSG, Urteil vom 17.12.1997 - 9 RVs 16/96, SozR 3-3870 § 4 Nr 22; BSG, Urteil vom 11.3.1998 - B 9 SB 1/97 R,*



BSGE 82, 37 = SozR 3-3870 § 4 Nr 23; BSG, Beschluss vom 15.8.2000 - B 9 SB 33/00 B; BSG, Urteile vom 29.3.2007 - B 9a SB 5/05 R und B 9a SB 1/06 R). Außerdem hätte es angesichts der von ihm behaupteten Seltenheit seiner Muskelerkrankung Darlegungen zur Breitenwirkung der angestrebten Entscheidung des BSG bedurft.

- 7 Den geltend gemachten Zulassungsgrund einer Abweichung (Divergenz) des LSG von der Rechtsprechung des BSG iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG hat der Kläger ebenfalls nicht ausreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Darlegung einer Divergenz erfordert die Gegenüberstellung einander widersprechender (abstrakter) Rechtssätze des LSG und des BSG. Der Beschwerdeführer muss also einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so herausarbeiten, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*).
- 8 Der Kläger hat hier lediglich eine Abweichung von der Entscheidung des BSG vom 11.3.1998 - B 9 SB 1/97 R (*BSGE 82, 37 = SozR 3-3870 § 4 Nr 23*) behauptet, der er den Rechtssatz entnimmt, "einen Nachteilsausgleich ausnahmsweise schon dann anzuerkennen, wenn der Nachteil, der ausgeglichen werden soll, bereits unmittelbar droht und sein Eintritt nur durch ein entsprechendes Verhalten des Schwerbehinderten zeitlich hinausgezögert werden kann". Er hat jedoch diesem Rechtssatz keinen abstrakten, das angegriffene Urteil tragenden Rechtssatz gegenüber gestellt, mit dem das LSG der vorgenannten höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprochen haben soll.
- 9 Die Verwerfung der nicht hinreichend begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

